

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

- Internethandel / Versandhandel -

EG-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die EG-Öko-Verordnung (EG) 834/2007 und die zugehörige Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jeder Betrieb, der Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen (VO (EG) 834/2007, Art. 28). Eine Ausnahme von der Kontrollpflicht besteht nur für den Einzelhandel mit einer direkten Abgabe an den Endverbraucher (§ 3 Ökolandbaugesetz). Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für den Internet-/Versandhandel, da hier kein direkter Verkauf unter Anwesenheit des Endverbrauchers stattfindet. Dies ist die einheitliche Rechtsauffassung der zuständigen Behörden der Bundesländer im Vollzug der Verordnung.

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt, die dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Produkten finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Begleiten Sie dort auch die virtuellen Kontrollen durch die PRÜFGESELLSCHAFT.

⇒ www.oekolandbau.de | Verarbeiter | Bio-Zertifizierung | Einstieg | Öko-Kontrolle

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Beschreibung der Maßnahmen und Risiken für Bioprodukte im Betrieb
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Vermischung und Vertauschung mit bzw. Verunreinigung durch unerwünschte oder unzulässige Stoffe (z.B. Lagerschutzmittel oder konventionelle Ware) muss vermieden werden
- Dokumentation der Wareneingänge, Lagerbestände und Warenausgänge zur Rückverfolgbarkeit des Warenflusses
- Eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Sortiments- und Preislisten, Info- und Werbematerial)

Kennzeichnung

Bio-Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen, so dass eine Vertauschung mit konventionellen Produkten ausgeschlossen werden kann. Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die Produkte als Bio-Produkte gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben. Für Vertragspartner der PRÜFGESELLSCHAFT lautet diese: DE-ÖKO-007 (in Luxemburg: LU-BIO-04). Auf der Internetseite muss die Codenummer der Kontrollstelle gut erkennbar aufgeführt werden, am besten in direktem Zusammenhang mit dem Bioangebot. Eine fehlerhafte oder unvollständige Angabe im Internet kann zu Abmahnungen durch Abmahnvereine sowie Beanstandungen durch Behörden führen und ggf. hohe Folgekosten nach sich ziehen.

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Maßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

Jährliche Routinekontrolle

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Bescheinigungen (Zertifikate) der Lieferanten
- Kundenliste (nur von gewerblichen Abnehmern / Wiederverkäufern)
- Mengenflussnachweise
- Kennzeichnungsmaterial (Etiketten, Auszug Website)
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem ggf. Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt. Dieses dient zur Weitergabe an Abnehmer oder gewerbliche Kunden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio